

hat das Verwaltungsgericht Stade - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 9. Februar 2023 durch den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2020 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leisten.

Gründe :

I.

Der Kläger begehrt die Gewährung internationalen Schutzes bzw. die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Der [REDACTED]geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger. Er ist kurdischer Volkszugehöriger und jezidischer Glaubenszugehörigkeit. Er reiste mit einem Visum zur Familienzusammenführung im [REDACTED] 2017 mit Ehefrau und gemeinsamen Kindern auf dem Luftweg ins Bundesgebiet ein. Hier stellte er unter anderem unter Berufung auf weitere bereits in Deutschland lebende Söhne einen Schutzantrag. Zwei der Söhne waren jeweils als Flüchtling anerkannt worden, einem weiteren Sohn war der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden. Der Ehefrau und den weiteren Kindern war ebenfalls der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden; gegen die Verweigerung der Flüchtlingsanerkennung haben sie Klage erhoben. Diese Klage hat das erkennende Gericht

mit Urteil vom 15.10.2020 (2 A 863/18) abgewiesen. Mit dem angegriffenen Bescheid vom ■■■■■2020 wurde der Antrag des Klägers insgesamt abgelehnt.

Gegen den am ■■■■■.2020 zugestellten Bescheid richtet sich die fristgerecht erhobene Klage. Der Kläger macht geltend, dass er mit Ehefrau und Kindern am ■■■■■.2017 bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragt habe. Gleichzeitig habe er - im Hinblick auf die Flüchtlingsanerkennung seines am ■■■■■gebornen Sohnes - einen Asylantrag gestellt. Dieser sei aufgenommen und ausweislich der Verwaltungsvorgänge an das Bundesamt in Bremen abgesandt worden. Obwohl seiner Ehefrau und den beantragenden Kindern mit Bescheid vom ■■■■■.2018 der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden war, sei für ihn selbst keine Entscheidung ergangen. Im Februar 2019 habe sich die Sachbearbeiterin der Ausländerbehörde an das Bundesamt gewandt, um die dafür maßgeblichen Hintergründe zu klären. Eine E-Mailanfrage sei erfolglos geblieben. Im ■■■■■ 2019 habe die Sachbearbeiterin sich an eine andere Außenstelle des Bundesamtes gewandt und den Antrag vom ■■■■■2017 nochmals beigefügt. In der Folgezeit habe sodann die Anhörung stattgefunden.

Der Kläger ist der Ansicht, dass es entscheidend auf seinen Antrag vom ■■■■■.2017 ankomme. Dieser sei unverzüglich und vor Volljährigkeit seines Sohnes gestellt worden. Dementsprechend müsse er als Flüchtling anerkannt werden. Jedenfalls sei ihm - nach seiner Ehefrau und den weiteren Kindern - der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen.

Der Kläger beantragt,

das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG für den Irak festzustellen

und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■■■■■2020 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt sinngemäß Bezug auf den angegriffenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Beteiligten und auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten (für den Kläger und den weiteren Sohn [REDACTED] und der zuständigen Ausländerbehörde Bezug genommen.

II.

Die Klage hat Erfolg. Der angegriffene Bescheid erweist sich als rechtswidrig und verletzt den Kläger daher in seinen Rechten; er hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling.

1.

Dem Kläger ist der Flüchtlingsstatus jedoch nicht aus eigenem Recht zuzusprechen. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulie-

nung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden. Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von (1.) dem Staat, (2.) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder (3.) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Als Verfolgungsgründe sind nach § 3b AsylG die Rasse, die Religion, die Nationalität einschließlich der Zugehörigkeit zu einer kulturellen und ethnischen Gruppe, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sowie die politische Überzeugung zu berücksichtigen.

Zwischen den Verfolgungsgründen und Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Dabei ist unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich z.B. die religiösen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger nur zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Für den Bereich des Asylrechts hat das Bundesverfassungsgericht diese Verknüpfung von Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund dahingehend konkretisiert, dass es für eine politische Verfolgung ausreicht, wenn der Ausländer der Gegenseite oder dem persönlichen Umfeld einer anderen Person zugerechnet wird, die ihrerseits Objekt politischer Verfolgung ist. Unerheblich ist dabei, ob der Betreffende aufgrund der ihm zugeschriebenen Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung (überhaupt) tätig geworden ist (BVerfG, Beschluss vom 22.11.1996 - 2 BvR 1753/96 - juris; BVerwG, Beschluss vom 27.04.2017 - 1 B 63.17, 1 PKH 23.17 - juris; Nds. OVG, Urteil vom 27.06.2017 - 2 LB 91/17 -). Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.01.2009 - 10 C 52.07 - juris).

Eine „begründete Furcht“ vor Verfolgung liegt vor, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Der danach - sowohl für unverfolgt wie vorverfolgt ausgereiste Ausländer - maßgebliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Zu bewerten ist letztlich, ob aus Sicht eines besonnen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in das Herkunftsland als unzumutbar erscheint; insoweit geht es also um die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat.

Soweit eine Vorverfolgung eines Schutzsuchenden im Sinne von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikations-Richtlinie) festzustellen ist, kommt dem Schutzsuchenden die Beweiserleichterung nach dieser Vorschrift zugute. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Als vorverfolgt in diesem Sinne gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-) Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus. Denn die der Vorschrift zugrundeliegende Vermutung, erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht zu sein, beruht wesentlich auch auf der Vorstellung, dass eine Verfolgungs- oder Schadenswiederholung bei gleichbleibender Ausgangssituation aus tatsächlichen Gründen naheliegt. Es ist deshalb im Einzelfall jeweils zu prüfen und festzustellen, auf welche tatsächlichen Schadensumstände sich die Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie erstreckt. Zu

beachten ist, dass eine Vorverfolgung i.S.d. vorgenannten Vorschrift nicht mehr wegen einer zum Zeitpunkt der Ausreise bestehenden Fluchtalternative in einem anderen Teil des Herkunftsstaates verneint werden kann. Folglich greift im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung die Beweiserleichterung auch dann, wenn im Zeitpunkt der Ausreise keine landesweit ausweglose Lage bestand. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Die Beurteilung, ob stichhaltige Gründe die Vermutung widerlegen, obliegt dem Tatrichter im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteile vom 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, vom 27.04.2010 - 10 C 4/09 - und vom 19.01.2009 - 10 C 52/07 - jeweils juris).

Aus den in § 25 AsylG geregelten Mitwirkungs- und Darlegungsobliegenheiten des Ausländers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung dieser Vorgaben Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Furcht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung Verfolgung i.S.v. §§ 3 ff. AsylG droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.03.1987 - 9 C 321/85 - juris).

Gemessen daran steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der §§ 3 ff. AsylG aus eigenem Recht nicht zu. Ein Verfolgungsschicksal i. S. d. § 3 AsylG hat er nicht darstellen können. Im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 AsylG) lässt sich eine individuell dem Kläger drohende Gefahr nicht feststellen, denn er hat gegen ihn persönlich gerichtete Verfolgungsmaßnahmen nicht geschildert. Sein Heimatdorf hat er verlassen können, bevor dieses vom IS angegriffen und besetzt worden ist. Die Flüchtlingseigenschaft aufgrund der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft der Jeziden wird von der Kammer in ständiger Rechtsprechung und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Nds. OVG (vgl. zuletzt Beschluss vom 11. März 2021 – 9 LB 129/19 –, juris, m. w. N.; vgl. ebenso Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. Dezember 2022 – 9 A 1740/20.A –, juris sowie Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 7. Dezember 2021 – A 10 S 2189/21 –, juris) nicht zuerkannt.

2.

Der Kläger kann die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft jedoch aus abgeleitetem Recht nach den Grundsätzen über den internationalen Schutz für Familienangehörige nach § 26 Abs. 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG beanspruchen.

Nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG werden die Eltern eines minderjährigen ledigen Asylberechtigten auf Antrag als Asylberechtigte anerkannt, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar ist, die Familie im Sinne des Art. 2 Buchst. j der Richtlinie 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wird, sie vor der Anerkennung des Asylberechtigten eingereist sind oder sie den Asylantrag unverzüglich nach der Einreise gestellt haben, die Anerkennung des Asylberechtigten nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist und die antragstellende Person die Personensorge für den Asylberechtigten innehat. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Der Kläger kann seine Anerkennung in Ableitung von der Flüchtlingsanerkennung seines ■■■■■ geborenen Sohnes ■■■■■ verlangen. Dessen mit Bescheid vom ■■■■■ 2016 erfolgte Anerkennung ist unanfechtbar.

Der Familienverband hat auch im Irak schon bestanden. Dies ergibt sich aus den Angaben von ■■■■■ und folgt aus dessen Alter vor seiner Ausreise. In Frage gestellt wird dies von der Beklagten nicht.

Der Kläger ist zwar nach der Einreise seines Sohnes im ■■■■■ 2017 nach Deutschland gekommen. Er hat seinen Asylantrag aber unverzüglich nach der Einreise gestellt. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Mai 1997 – 9 C 35/96 –, BVerwGE 104, 362-367; juris) ist unverzüglich (vgl. § 121 BGB) in diesem Sinne im Interesse einer raschen Integration der Familie und der Vereinfachung des Verfahrens grundsätzlich eine Antragstellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen; dies gilt auch für die hier interessierende Frage des „Familienasyls“ regelmäßig dann, wenn sich nicht auf Grund besonderer Umstände im Einzelfall ergibt, dass der Antrag nicht früher gestellt werden konnte bzw. musste (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 15. November 2000 – A 12 S 367/99 – ; ebenso Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 19. August 2002 – 12 A 280/99 –, jeweils juris). Diese Frist hat der Kläger eingehalten.

Dem steht der vorgelegte Verwaltungsvorgang des Bundesamtes nicht entgegen. Zwar „beginnt“ dieser mit einem EUODAC-Ergebnis, sodann folgt ein INPOL-Ergebnis vom [REDACTED].2019, obwohl das Bundesamt ausweislich des angegriffenen Bescheides von einer Antragstellung erst danach, nämlich am [REDACTED] 2019 ausgeht. Auch das frühere Datum - an diesem Tage hat eine erkennungsdienstliche Behandlung stattgefunden - ist hier nicht maßgeblich (das spätere ohnehin nicht, weil die Akte nicht vor einem Antrag angelegt worden sein kann). Maßgeblich ist vielmehr der [REDACTED].2017. An diesem Tag hat der Kläger ausweislich des Verwaltungsvorgangs der zuständigen Ausländerbehörde bei dieser - mit seiner Frau und seinen Kindern, soweit mit ihm eingereist - vorgesprochen und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beantragt. Gleichzeitig haben der Kläger (und seine Familie, was dem Gericht im Parallelverfahren nicht bekannt war) einen Asylantrag gestellt, denn in dem Vorgang findet sich ein von dem Sachbearbeiter der Behörde aufgenommenes und „Asylantrag“ überschriebenes Schriftstück; dieses ist unter Benennung von Namen und Aktenzeichen des Verfahrens von [REDACTED] in Briefform ausgestaltet, an das Bundesamt in Bremen gerichtet und mit einem handschriftlichen „Ab-Vermerk“ versehen. Dies ist für die Annahme eines Asylantrages ausreichend, wie sich aus der Rechtsprechung des BVerwG ergibt. Das Gericht hat (mit Urteil vom 25. November 2021 – 1 C 4/21 –, BVerwGE 174, 177-190; juris) ausgeführt:

„Ein Asylantrag ist im Sinne von § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 AsylG gestellt, wenn ein Schutzersuchen bei einer für dessen Registrierung zuständigen Behörde oder einer Behörde, bei der ein solches wahrscheinlich gestellt wird, formlos angebracht wird. Ausreichend ist mithin der in § 13 Abs. 1 AsylG umschriebene Asylantrag im materiellen Sinne. Auch dies folgt aus einer unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts, nachdem der Gerichtshof der Europäischen Union zur Auslegung des Art. 2 Buchst. j RL 2011/95/EU entschieden hat, dass für die Minderjährigkeit auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen sei und dass hierfür die formlose Einreichung des Asylersuchens genüge. Denn ein Asylantrag sei nach der Richtlinie 2013/32/EU bereits dann "gestellt", wenn ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser bei einer für die Registrierung von Asylanträgen zuständigen Behörde oder bei einer anderen Behörde, bei der ein derartiger Antrag wahrscheinlich gestellt wird, seine Absicht bekundet, internationalen Schutz zu beantragen (vgl. EuGH, Urteile vom 9. September 2021 - C-768/19, SE - Rn. 45 ff. und vom 25. Juni 2020 - C-36/20 [ECLI:EU:C:2020:495], PPU - Rn. 86 ff.).“ Das bedeutet, dass Schutzantrag in diesem Sinne jede Bekundung gegenüber einer für die Registrierung von Asylanträgen zuständigen Behörde oder bei einer anderen Behörde, internationalen Schutz erlangen zu wollen, ist (so Berlitz, jurisPR-BVerwG 7/2022 Anm. 1 zu 1 C 4/21). Ausgehend von der Einreise am [REDACTED]. (S. 1 des Bescheides) hat der Kläger mit dem Antrag vom

■■■■■ 2017 die 2-Wochen-Frist gewährt. Auf den Umstand, dass die Frist aufgrund des dem Kläger erteilten Visums zur Familienzusammenführung ohnehin länger gewesen wäre (dazu VG München, Urteil vom 7. April 2022 – M 22 K 18.31182 –, juris), kommt es hier nicht mehr an.

Der Kläger hatte auch noch die Personensorge für seinen Sohn inne. Insoweit ist der für die Beurteilung maßgebliche Zeitpunkt der der Antragstellung des Klägers (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 2021 – 1 C 4/21 –, BVerwGE 174, 177-190 unter Hinweis auf EuGH, Urteil vom 9. September 2021 – C-768/19 –, jeweils juris). Der Sohn ist allerdings erst am ■■■■■ 2017 und damit nach der Antragstellung volljährig geworden. Anhaltspunkte dafür, dass dessen Flüchtlingsanerkennung zu widerrufen oder zurückzunehmen ist, bestehen nicht.

Angesichts des danach zu gewährenden „Familienasyls“ unter Aufhebung des angegriffenen Bescheids war über die Hilfsanträge nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55d VwGO). Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Das elektronische Dokument und dessen Übermittlung müssen den Anforderungen aus § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017, BGBl. I S. 3803, entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Auch für Bevollmächtigte, auf die § 55d VwGO keine Anwendung findet, besteht in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgericht Stade die Möglichkeit, elektronische Dokumente zu übermitteln. Die Anforderungen des § 55a VwGO und der ERVV sind dabei einzuhalten.

Qualifiziert elektronisch signiert durch:

■